S 176 R 1204/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	30
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Versorgungsausgleich – Erstattung – Zulassung der Berufung
Leitsätze	-
Normenkette	VersAusglG § 30 – FamFG §§ 46, 224 Abs. 1 – SGB VI § 101 Abs. 3 – SGG §§ 144, 145

1. Instanz

Aktenzeichen	S 176 R 1204/22
Datum	30.03.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 30 R 222/23 NZB
Datum	13.11.2023

3. Instanz

Datum	-

Â

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 30. MÃ¤rz 2023 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

Â

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Â

Â

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 3.368,50 â¬

festgesetzt.

Â Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

Â

I.

Â

Die KlÃ¤gerin wendet sich mit der vorliegenden Nichtzulassungsbeschwerde gegen das aus der Beschlussformel ersichtliche Urteil des Sozialgerichts Berlin (SG), mit welchem die auf die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 3.368,50 â¬ gerichtete Klage abgewiesen worden ist.

Â

Â

Â

II.

Â

Die Beschwerde der KlÃ¤gerin, Ã¼ber die der Senat nach Â§ 144 Abs. 4 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss auÃerhalb der mÃ¼ndlichen Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter entscheidet (Â§Â 12Â Abs. 1 S.Â 2 SGG), ist zulÃ¤ssig. Sie ist gemÃ¤Ã Â§Â 145 Abs. 1 S. 1Â undÂ 2 SGGÂ form- und fristgerecht eingelegt worden und auch im Ãbrigen statthaft. NachÂ Â§Â 144 Abs. 1 SGGÂ bedarf die Berufung der Zulassung in der Entscheidung des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) nachÂ Â§Â 145 Abs. 4 S.Â 1 SGG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes â wie hier â bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden 10.000,00 â¬ nicht Ã¼bersteigt (Â§Â 144 Abs. 1 S.Â 1 Nr. 2 SGG). Diese Voraussetzungen liegen vor: Der Beschwerdewert der vorliegenden Klage richtet sich nach dem Begehren der KlÃ¤gerin, die vom Beklagten eine Erstattung von nur 3.368,50 â¬ begehrt. Das SG hat die Berufung ausdrÃ¼cklich nicht zugelassen. Auch die Ausnahme des Â§Â 144 Abs. 1 S. 2 SGG liegt nicht vor, weil keine wiederkehrenden

oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als zwÃ¶lf Monate im Streit sind.

Â

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unbegrÃ¼ndet. Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Berufung nach Â§Â 144 Abs. 2 SGG liegen nicht vor. Nach Â§Â 144 Abs.Â 2 SGG ist die Berufung zuzulassen, wenn

Â

1. die Rechtsfrage grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Â

Diese Voraussetzungen sind sÃ¤mtlich nicht erfÃ¼llt.

Â

Es ist nicht ersichtlich, dass der Fall grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat. GrundsÃ¤tzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie eine bisher nicht geklÃ¤rte Rechtsfrage aufwirft, deren KlÃ¤rung im Allgemeininteresse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fÃ¶rdern; allein ein Individualinteresse genÃ¼gt nicht (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§Â 144 Rn. 28). Die Rechtsfrage muss zudem klÃ¤rungsbedÃ¼rftig und klÃ¤rungsfÃ¤hig sein, wobei eine KlÃ¤rungsbedÃ¼rftigkeit schon dann zu verneinen ist, wenn die aufgeworfene Frage bereits entschieden oder durch Auslegung der Rechtsvorschriften eindeutig zu beantworten ist (vgl. Keller, ebendort). Zwar liegt zur von der KlÃ¤gerin aufgeworfenen Frage, ob die sog. Schuldnerschutzregelung des Â§ 30 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) auch versorgungstrÃ¤gerÃ¼bergreifend angewendet werden darf, soweit ersichtlich, keine ober- oder hÃ¶chstrichterliche Entscheidung vor, jedoch beantwortet sich die Frage â eben hierauf hat bereits das SG im angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen â unmittelbar aus dem Gesetz. Â§ 30 VersAusglG bestimmt:

Â

(1) Entscheidet das Familiengericht rechtskrÃ¤ftig Ã¼ber den Ausgleich und leistet der VersorgungstrÃ¤ger innerhalb einer bisher bestehenden Leistungspflicht an die bisher berechtigte Person, so ist er fÃ¼r eine Ãbergangszeit gegenÃ¼ber der nunmehr auch berechtigten Person im Umfang der Ãberzahlung von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt fÃ¼r Leistungen des VersorgungstrÃ¤gers an die

Witwe oder den Witwer entsprechend.

Â

(2) Die Ãbergangszeit dauert bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem der VersorgungstrÃ¤ger von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

Â

(3) BereicherungsansprÃ¼che zwischen der nunmehr auch berechtigten Person und der bisher berechtigten Person sowie der Witwe oder dem Witwer bleiben unberÃ¼hrt.

Â

Bereits der Wortlaut der Vorschrift spricht eindeutig gegen eine versorgungstrÃ¤gerÃ¼bergreifende Anwendung der Vorschrift. Bei der Auslegung der Norm bildet der aus dem allgemeinen Sprachgebrauch, dem besonderen Sprachgebrauch des Gesetzes und dem allgemeinen juristischen Sprachgebrauch zu entnehmende Wortsinn den Ausgangspunkt und bestimmt zugleich die Grenze der Auslegung (vgl. Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage 2007, S. 163 ff.). Â§ 30 Abs. 1 VersAusglG spricht unmissverstÃ¤ndlich nur einen VersorgungstrÃ¤ger an.

Â

Auch der sich aus dem Wortlaut von Â§ 30 Abs. 1 VersAusglG ergebende Schutzzweck zugunsten der VersorgungstrÃ¤ger, Doppelleistungen zu vermeiden und sie vor mehrfacher Inanspruchnahme zu schÃ¼tzen, ist nicht dazu angetan, die KlÃ¤gerin in den persÃ¶nlichen Anwendungsbereich der Norm miteinzubeziehen. Die von der Vorschrift angesprochene Fallkonstellation ergibt sich, wenn VersorgungstrÃ¤ger Versorgungen zu erbringen haben, die aufgrund des Versorgungsausgleichs ab Rechtskraft der Entscheidung zu kÃ¼rzen sind. Entscheidungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich werden nach Â§ 224 Abs. 1 Gesetz Ã¼ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen GerichtsbarkeitÂ (FamFG) mit Rechtskraft wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der VersorgungstrÃ¤ger verpflichtet, Leistungen an einen (neu) Berechtigten aufgrund des Versorgungsausgleichs zu erbringen. Gleichzeitig ist die Versorgung des Pflichtigen aufgrund der Teilung zu kÃ¼rzen. Bezieht der Ausgleichspflichtige aus einem mit dem Berechtigten geteilten Anrecht bereits Versorgungsleistungen, besteht die Gefahr, dass die Versorgung an den Ausgleichspflichtigen in vollem Umfang weitergezahlt wird, obwohl dem Berechtigten aufgrund des Versorgungsausgleichs bereits ein Leistungsanspruch zusteht. Diese Ãberschneidung ist dem Umstand geschuldet, dass der Zeitpunkt der Rechtskraft der Versorgungsausgleichsentscheidung zunÃ¤chst nur in der SphÃ¤re des Familiengerichts bekannt wird und den beteiligten VersorgungstrÃ¤gern nach Eintritt der Rechtskraft gemÃ¤Ã Â§ 46Â FamFG mitzuteilen ist. Oft ist dann die

Rente fÃ¼r den Folgemonat schon angewiesen. Um den VersorgungstrÃ¤gern deshalb die technische Umsetzung der Versorgungsausgleichsentscheidung zu erleichtern und ihnen eine Ãbergangsfrist zu gewÃ¤hren, ohne mehrfacher Inanspruchnahme ausgesetzt zu sein, bestimmt Â§ 30 VersAusglG eine Leistungsbefreiungsfrist. Sie besteht gegenÃ¼ber dem neu im Versorgungsausgleich Berechtigten (Abs. 1 S. 1) und gegenÃ¼ber der Witwe oder dem Witwer (Abs. 1 S. 2). Die Ãbergangsfrist beginnt mit der Kenntnis des VersorgungstrÃ¤gers von der Rechtskraft und endet mit dem Ende des Monats, der der Kenntnis folgt (Abs. 2). Abs. 3 regelt, dass BereicherungsansprÃ¼che zwischen dem neuen, aufgrund des Versorgungsausgleichs Berechtigten und dem bisherigen Berechtigten sowie der Witwe oder dem Witwer unberÃ¼hrt bleiben, die darauf beruhen, dass trotz der KÃ¼rzung die volle Versorgungsleistung an den bisher aus dem ungeteilten Anrecht allein Berechtigten erbracht wurdeÂ (vgl. Fricke in: beck-online.GroÃkommentar, Stand 1. Februar 2023, Â§ 30 VersAusglG Rn. 1).

Â

Allein hieran wird deutlich â und deshalb spricht der Wortlaut eben auch nur vom VersorgungstrÃ¤ger in der Einzahl -, dass die Vorschrift ihren Schutz vor einer Doppelleistung nicht versorgungstrÃ¤gerÃ¼bergreifend meinen kann. Es besteht kein BedÃ¼rfnis, die KlÃ¤gerin in den Anwendungsbereich miteinzubeziehen. Sie ist â auch hierauf hat das SG im angefochtenen Urteil zutreffend hingewiesen â gar nicht durch eine Doppelleistung gefÃ¤hrdet. Dies ergibt sich aus Â§ 101 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Satz 1 der Vorschrift bestimmt, dass, wenn nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt ist, die Rente der leistungsberechtigten Person von dem Kalendermonat an um ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge an Entgeltpunkten verÃ¤ndert wird, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt ist. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass der Rentenbescheid mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an aufzuheben ist und die Â§Â§ 24 und 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nicht anzuwenden sind. FÃ¼r diesen Fall verhindert allein schon der Anwendungsausschluss der Â§Â§Â 24, 48 SGB X Doppelzahlungen. Ohne den Anwendungsausschluss kÃ¶nnte der Rentenbescheid erst zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt aufgehoben werden, nÃ¤mlich in AbhÃ¤ngigkeit vom Zeitpunkt der BÃ¶sglÃ¤ubigkeit des BegÃ¼nstigten i.S.d. Â§Â 48 Abs.Â 1 S.Â 2 Nr.Â 4 SGB X. Der Ausgleichspflichtige wÃ¼rde in der Zwischenzeit noch die ungekÃ¼rzte Rente erhalten, wÃ¤hrenddessen die Rente des Ausgleichsberechtigten bereits rÃ¼ckwirkend erhÃ¶ht ist (vgl. Kuszynski in: BeckOK Sozialrecht, 70. Edition 1. September 2023, SGB VI Â§ 101 Rn. 7). Hieraus folgt, dass im Fall der KlÃ¤gerin zur Verhinderung von Doppelzahlungen ein RÃ¼ckgriff auf Â§ 30 VersAusglG nicht nÃ¶tig ist, weil die KlÃ¤gerin bereits durch Â§ 101 Abs. 3 S. 2 SGB VI verfahrensrechtlich vor Doppelzahlungen geschÃ¼tzt ist. Soweit Â§ 101 Abs. 3 S. 4 SGB VI bestimmt, dass Â§ 30 VersAusglG unberÃ¼hrt bleibt, erÃ¶ffnet dies dem betroffenen VersorgungstrÃ¤ger die MÃ¶glichkeit, die Schuldnerschutzregelung anzuwenden und den Ausgleichsberechtigten auf das Bereicherungsrecht zu verweisen (vgl. Â§ 30 Abs. 3 VersAusglG), wenn beide Ehegatten bzw. Lebenspartner eine Rente beziehen. Anderenfalls muss der VersorgungstrÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 101 Abs. 3 S. 2 SGB VI die Ãberzahlung aufheben und vom Ausgleichspflichtigen gemÃ¤Ã Â§ 50 Abs. 1 SGB X zurÃ¼ckfordern (vgl.

Kuszynski, a.a.O., Rn. 9).

Â

Es besteht auch keine Divergenz i.S.v. Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG. MaÃgeblich kommt es darauf an, ob ein abstrakter Rechtssatz der angefochtenen Entscheidung von einem der Entscheidung der dort genannten Gerichte zu entnehmenden abstrakten Rechtssatz abweicht. Erst wenn das SG seiner Entscheidung einen mit einer solchen Entscheidung nicht Ã¼bereinstimmenden Rechtssatz zugrunde gelegt hat und dadurch eine die Entscheidung tragende Rechtsansicht entwickelt, die der Rechtsauffassung des jeweiligen Gerichts im GrundsÃ¤tzlichen widerspricht (vgl. Leitherer in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020 Â§ 160 Rn. 14), liegt Divergenz vor. Eine solche Divergenz ergibt sich nicht aus dem klÃ¤gerischen Vorbringen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Â

Ein im Beschwerdeverfahren beachtlicher Verfahrensmangel liegt ebenfalls nicht vor. Verfahrensmangel ist ein VerstoÃ gegen eine Vorschrift, die das sozialgerichtliche Verfahren regelt. Der Mangel bezieht sich nicht auf den sachlichen Inhalt des Urteils, sondern auf das prozessuale Vorgehen des Gerichts auf dem Weg zum Urteil (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 144 Rn. 31 ff.). Die angefochtene Entscheidung muss auf dem Verfahrensmangel beruhen kÃ¶nnen und dieser muss ausdrÃ¼cklich gerÃ¼gt werden (vgl. Keller, a.a.O., Â§ 144 Rn. 35 f.). Hiervon ausgehend fehlt es bereits an einer RÃ¼ge der KlÃ¤gerin.

Â

Mit der ZurÃ¼ckweisung der Beschwerde wird das Urteil des SG rechtskrÃ¤ftig,Â Â§Â 145 Abs. 4 S.Â 3 SGG.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§ 154 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Â

Die Streitwertfestsetzung beruht auf Â§ 197a Abs. 1 S. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Dieser Beschluss ist unanfechtbar,Â Â§Â 177 SGG.

Erstellt am: 09.12.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024